

Das Funktionieren der Eurozone im Rahmen der Europäischen Union

Dusan Sidjanski

Einleitung

Wie von Kommissionspräsident Barroso in seiner Rede zur Lage der Union zum Ausdruck gebracht, kann die Eurozone im Rahmen der institutionellen Strukturen des Lissabon-Vertrages die Entscheidungsverfahren der Union anwenden. Dazu müssten diese den folgenden Leitlinien entsprechend der Eurozone angepasst werden:

- a) Der Kern der 17 Staaten, die zur Zeit die Eurozone bilden, organisiert sich im Rahmen der **verstärkten Zusammenarbeit**;
- b) Die Eurozone wendet **Entscheidungsverfahren an**, die mindestens so fortschrittlich wie die der Europäischen Union sind und nutzt Verfahren, die ihrer Rolle als **Pioniergruppe** entsprechen;
- c) Sie wendet sowohl die **qualifizierten Mehrheitsregeln** des Rates als auch, sofern möglich, die zukünftige qualifizierte Mehrheitsregel des Lissabon-Vertrages an;
- d) Die Entwicklung der Eurozone findet im **institutionellen Rahmen** des Lissabon-Vertrages statt;
- e) Der für die anderen Mitgliedsstaaten offene Kern der 17 soll den Weg zu einem **Bund der europäischen Staaten** vorzeichnen, wie ihn Präsident Barroso vorgeschlagen hat;
- f) Es muss **Transparenz**, insbesondere in Bezug auf die Nominierung des Vorsitzenden der Eurogruppe und der Entscheidungsmechanismen der 17 Staaten herrschen;
- g) Die Beteiligung des **Europäischen Parlaments** muss gewährleistet sein: **Zustimmungspflicht** bei der Ernennung des Präsidenten der Eurogruppe und Anwendung des **Mitentscheidungsverfahrens**;
- h) Die Eurozone muss zukünftig über **demokratische Legitimität** verfügen und die aktuellen Diskrepanzen zwischen ihre Entscheidungsmechanismen und denen der Europäischen Union vermeiden;
- i) Entgegen dem von Präsident Giscard d'Estaing vorgebrachten Vorschlag ist es **keineswegs notwendig**, eine **neue Organisation** zum guten Funktionieren der 17 Staaten der Eurogruppe innerhalb des Rahmens der Union zu schaffen.

I. Die Ernennung des Vorsitzenden der Eurogruppe

1. Vorschlagsrecht

Es ist wichtig, dass diese Ernennung in einem transparenten Verfahren und mit Zustimmung des Europäischen Parlaments erfolgt. In diesem Sinne könnte vorgeschlagen werden, dass die Erstausswahl durch den **Europäischen Rat auf gemeinsamen Vorschlag der Kommission und der EZB** erfolgt.

2. Die Wahl des Präsidenten

Die Wahl sollte vorzugsweise das Resultat eines Konsens auf Ebene der Staats- und Regierungschefs der Euro-Länder sein. Allerdings könnte die **Wahl mit qualifizierter Mehrheit** erfolgen, wie es auch das Verfahren zur Ernennung des Kommissionspräsidenten vorsieht.

3. Zustimmung des Europäischen Parlaments

Nach diesem ersten Schritt sollte der zukünftige Eurogruppenpräsident durch **Zustimmung des Europäischen Parlaments** „ins Amt gesetzt werden“. Ein Verfahren, das lediglich die Abstimmungsteilnahme der Europaabgeordneten der Euroländer vorsieht, wäre diesbezüglich folgerichtig.

4. Anwendung der verstärkten Zusammenarbeit

Auf diese Art und Weise verlief die Ernennung des Vorsitzenden der Eurogruppe nach einem dem Lissabon-Vertrag konformen Verfahren, das ihm eine größere demokratische Legitimität sichert. Dieses auf Transparenz basierte und Legitimität sichernde **Nominierungsverfahren** bedarf keines neuen Vertrags, sondern kann durch die Anwendung der **verstärkten Zusammenarbeit** eingerichtet werden. So wird der Vorsitzende der Eurogruppe zugleich über demokratische Legitimität und größere Autorität verfügen.

II. Entscheidungsverfahren in der Eurozone

1. Initiativen und förmliches Vorschlagsrecht

Zunächst ist zu klären wem das Initiativrecht zusteht. In der Praxis formulieren die Mitgliedsstaaten der Eurozone, aber auch Wirtschaftswissenschaftler und verschiedene Vereinigungen, neben Kommission und EZB Ideen und Initiativen, wenngleich das **förmliche Vorschlagsrecht** rechtlich der Kommission und der EZB zusteht. So werden die häufig sehr vielfältigen Ideen entsprechend den Verfahrensregeln des Lissabon-Vertrages kanalisiert, die immer häufiger das Mitentscheidungsverfahren mit dem Europäischen Parlament vorsehen. Die auf Basis dieser Vorschläge getroffenen Entscheidungen der Eurogruppe bewegen sich im Rahmen der Leitlinien, die von den Staats- und Regierungschefs der Eurozone festgelegt wurden.

2. Treffen und Entschließungen der Staats- und Regierungschefs der Eurozone

Die Staats- und Regierungschefs der 17 können sich zu häufiger stattfindenden Sitzungen treffen, an denen die anderen Mitglieder der EU ohne Stimmrecht teilnehmen dürfen¹. Um effizienter handeln zu können, sollten die Leitlinien bevorzugt mit qualifizierter, eventuell verstärkter Mehrheit verabschiedet werden², um Vetos und langes Feilschen zu verhindern und die Entscheidungsverfahren zu beschleunigen. Dieses Verfahren wird den Bedürfnissen der Eurozone und ihrer herausgehobenen Stellung besser gerecht.

3. Entscheidungsverfahren auf Ebene des Ministerrats

Die Entscheidungen im Zuständigkeitsbereich des Ministerrats würden mit **qualifizierter Mehrheit** angenommen werden. Sofern möglich sollte die vom Lissabon-Vertrag ab 2014 vorgesehene **doppelt qualifizierte** Mehrheit von 55% der Eurostaaten, die mindestens 65% der Bevölkerung repräsentieren³, Anwendung finden.

4. Mitentscheidungsverfahren zwischen dem Rat und der Eurozonenkommission des Europäischen Parlaments

Angelehnt an das legislative Mitentscheidungsverfahren würde das Europäische Parlament immer häufiger Entscheidungen mit der Mehrheit der Europaabgeordneten der Eurozone treffen. Dem Beispiel des Rates folgend könnte die Debatte für alle Mitglieder offen sein, den

¹ Art. 330 AEUV

² Art. 333 AEUV

³ Art. 238 (3a) AEUV

Mitgliedern aus der Eurozone jedoch ein stärkeres Gewicht zugestanden werden. Die Teilnahme an der **Endabstimmung** bliebe jedoch den Parlamentariern der Eurostaaten vorbehalten. Das gleiche Prinzip könnte auf die Funktionsweise der beratenden Ausschüsse angewandt werden, die Unterausschüsse der 17 Eurostaaten bilden könnten.

5. Die Rolle der Kommission und der Europäischen Zentralbank

Die verallgemeinerte Anwendung der Verfahren des Lissabon-Vertrags soll den **Zusammenhalt innerhalb der Union** bewahren und zugleich der Eurozone ein **beschleunigtes Vorgehen** erlauben. Die Entscheidung und die Umsetzung der angenommenen Maßnahmen, sowie die Überwachung deren Umsetzung auf allen Ebenen obläge hauptsächlich der Kommission und der EZB, sowie dem Rat auf deren Vorschlag, in Übereinstimmung mit den Orientierung des Europäischen Rates.

6. Die Anrufung des Europäischen Gerichtshofs

Im Streitfall könnte der Gerichtshof erstinstanzlich mit Kammern, die mehrheitlich mit Richtern aus Staaten der Eurozone besetzt wären, entscheiden. So könnte ebenfalls die *ad hoc* Zusammensetzung für die letztinstanzliche Entscheidung aussehen. Allerdings muss diese Zusammensetzung nicht zwingend sein, da der Gerichtshof grundsätzlich die **Gemeinschaftsperspektive** vertritt. Dies gilt auch für die Kommission, die seit dem Beginn der Krise ihre Gemeinschaftsperspektive angepasst an die Eurozone unter Beweis stellt.

7. Eilentscheidungen

Die Krisenerfahrungen haben gezeigt, dass ein großes Missverhältnis zwischen auf der einen Seite der Geschwindigkeit, mit der Investoren Entscheidungen treffen und den Reaktionen der Märkte sowie auf der anderen Seite der Langsamkeit der Entscheidungen der Brüsseler Institutionen besteht. Es wäre deshalb wünschenswert darüber nachzudenken wie **Eilentscheidungen** durch die Kommission oder die EZB, oder gemeinschaftlich von beiden Institutionen getroffen werden können. Die Entscheidungen würden nicht dem langen Verfahren folgen, sondern *ex post* von den Mitgliedern der Eurozone in Rat und Parlament gebilligt werden.

8. Anwendung der Gemeinschaftsmethode in der Eurozone

Zusammenfassend würde die Eurozone von nun an die **Gemeinschaftsmethode** in vielen Fällen anwenden und versuchen, sie zu generalisieren. Folglich würden ihre Verfahren eine größere Transparenz durch die Anwendung der Entscheidungsverfahren des Lissabon-Vertrages oder noch effizienterer Verfahren garantieren. Entsprechend den Prinzipien der verstärkten Zusammenarbeit könnte die Eurozone die Anwendung der Gemeinschaftsmethode verallgemeinern, um eine größere Effizienz und eine größere demokratische Legitimität zu gewährleisten.

08.10.2012 /DS/fm